



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 24. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 29.04.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 636/2013 Einwendungen zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013/2014

Der Kreistag beschließt über die gemäß §129 BbgKVerf von den kreisangehörigen amtsfreien Städten und Gemeinden erhobenen Einwendungen.

1. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 1 der Stadt Finsterwalde.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
2. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 2 der Stadt Finsterwalde.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
3. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 3 der Stadt Bad Liebenwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
4. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 4 der Stadt Bad Liebenwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
5. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 5 der Stadt Mühlberg/Elbe.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
6. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 6 der Stadt Mühlberg/Elbe.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
7. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 7 der Stadt Mühlberg/Elbe.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
8. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 8 der Stadt Elsterwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
9. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 9 der Stadt Elsterwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
10. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 10 der Stadt Elsterwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.

11. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 11 der Stadt Elsterwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.
12. Einwendung gemäß Anlage 1 Nr. 12 der Stadt Elsterwerda.
Beschlussvorschlag:
Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Beschluss Nr. 623/2013-1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

hier: ehemaliges Gärtnerhaus Elsterwerda

Der Kreistag beschließt:

Die in der Haushaltsstelle 2171101 7851000, Maßnahmenummer: GA/1600042 (ehemaliges Gärtnerhaus Elsterwerda) für die Jahre 2013 und 2014 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 750.000,00 Euro werden gemäß § 71 BbgKVerf so lange gesperrt, bis der Kreistag auf Grund eines detaillierten Nutzungskonzeptes die Mittelfreigabe bewilligt. Die mit der Zuwendung (100.000,00 Euro) des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Denkmalschutz-Sonderprogramm III) verbundenen Investitionsmittel in Höhe von 300.000,00 Euro werden bis zum 31.12.2013 realisiert.

Beschluss Nr. 623/2013 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 635/2013 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Vielfalt, Demokratie und Toleranz

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Vielfalt, Demokratie und Toleranz. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 611/2013 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 612/2013 Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 622/2013 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der Bienenhaltung einschließlich der Gewährung von Zuwendungen

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der Bienenhaltung einschließlich der Gewährung von Zuwendungen. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 598/2013 Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster
Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 608/2013 Entgeltordnung für die sonstige Nutzung von Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für die sonstige Nutzung von Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten des Landkreises Elbe-Elster. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

Beschluss Nr. 624/2013 Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Bad Liebenwerda zur Wahl der Schöffen

Der Kreistag wählt für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Bad Liebenwerda als Vertrauenspersonen:

Kerstin Amstein	(Herzberg)
Mirko Bormann	(Bad Liebenwerda)
Andrea Emisch	(Lichterfeld-Schacksdorf, Schacksdorf)
Torsten Hannebauer	(Schönwalde, Wildenau)
Torsten Hoffgaard	(Herzberg)
Martina Kohls	(Uebigau-Wahrenbrück, Zinsdorf)
Anita Lange	(Finsterwalde)

Beschluss Nr. 637/2013 Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Der Kreistag beschließt:

Gerhard Strauß wird anstelle von Siegmund Dietrich als sachkundiges Mitglied in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit berufen.

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Bodendenkmälern des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs.1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Lichtena, Fundplatz 3/0 (3); Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20351
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 3/3, 5/1, 6/1, 12/1, 14/3, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 19/3, 19/4, 20, 25/1, 25/3, 25/4, 26/1, 26/8, 26/9, 26/10, 26/13, 26/16, 26/17, 26/18, 26/19, 26/20, 34, 36, 37/1, 52, 53, 54, 300, 301, 302, 303, 304, 306, 309, 311, 313, 315, 317, 319, 321, 325, 327, 329, 331, 333, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 352, 354, 356, 369, 386, 396, 397 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1/2, 2/2, 3/1, 3/6, 5/2, 14/2, 33/1, 39, 58/1, 59/1, 61/4, 61/5, 62/1, 64/1, 322, 323, 334, 335, 341, 351, 353, 387, 389

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Lichtena handelt es sich um ein Straßendorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt der Ort als „Lichnowe“ im Jahre 1306. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 2008 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde (u. a. eine hölzerne Wegebefestigung). Die Abgrenzung des Bodendenkmals erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der vergangenen Jahrhunderte.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

2. Lugau, Fundplätze 9/3 (3), 9/0 (9), 9/1 (9), 9/2 (9); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Münzfund der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20352
Flur 1; Flurstück (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 354 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 69, 70/1, 72, 73, 74, 75, 84, 85 - Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 425 - Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 39/3, 49/1, 50, 51, 53, 55, 56/1, 56/3, 56/4, 57, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 98/1, 100, 387, 500, 501, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 522, 523, 524, 525, 527, 529, 531, 533, 534, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 544, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 635, 681, 684, 685, 686, 687, 689, 690 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 160, 327 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 17, 70/2, 83, 86, 211 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 207, 426, 428 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 39/1, 40, 41, 43, 44, 45, 59, 62, 101, 386, 518, 519, 543, 545, 634, 683, 688

Der mittelalterliche Ortskern von Lugau ist ein Angerdorf; im Ostteil der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt das Dorf als „Luge“ im Jahre 1228. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 2009 erbrachten keine ungestörten Bereiche und somit keine Befunde. 1973 wurde bei der Verlegung einer Wasserleitung ein Münzfund des 17. Jahrhunderts geborgen.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage einschließlich des Friedhofes und des Untergrundes der Kirche. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

3. Münchhausen, Fundplatz 14; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit; Bodendenkmalnummer 20358

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 8/1, 9/2, 12, 13, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32/3, 33, 38, 39/2, 39/5, 40, 45, 49, 50, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/2, 63/3, 64, 65, 66, 70, 71/2, 85/1, 88, 89/2, 89/9, 89/11, 90/1, 90/2, 91, 93, 94/1, 94/3, 95, 96, 97/5, 97/7, 97/8, 98/1, 99, 100/1, 100/3, 100/4, 102, 103, 106/3, 106/4, 107/1, 303, 305, 306, 307, 314, 315, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 328, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 341, 344, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 377, 378 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2/1, 2/2 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 9/1, 48, 54, 55, 56, 67, 82, 83, 85/2, 92/1, 98/2, 101, 104, 105, 106/2, 107/2, 108, 109, 301, 302, 304, 318, 340, 345, 375 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1, 38, 57, 58, 66

Der mittelalterliche Ortskern von Münchhausen ist ein angerartiges Straßendorf; im Süden der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuh das Dorf als „Monichusen“ im Jahre 1229. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 2000 und 2001 erbrachten vor allem frühnezeitliche Befunde. Im Südteil der Dorfanlage konnten Hinweise auf eine ur- und frühgeschichtliche Besiedlung während der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit festgestellt werden.

Die Abgrenzung erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühnezeitlichen Dorfanlage einschließlich des Untergrundes der Kirche sowie auf die Denkmalsubstanz der ur- und frühgeschichtlichen Vorbesiedlung. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Darüber hinaus stellt das Schutzobjekt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in urgeschichtlicher Zeit in Brandenburg dar.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

4. Nexdorf, Fundplatz 6/0 (6); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20353
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/1, 2, 3, 4, 22, 24, 25, 35/3, 35/4, 90, 91, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 108/3, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116/1, 116/2, 121/1, 121/2, 122, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125/3, 127/3, 129/5, 130/3, 302, 341, 347, 349, 355, 359, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 461, 462, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 482, 483 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1/2, 16, 17/1, 21, 23/1, 32/1, 34/1, 40, 41, 88, 103, 104, 107/1, 306, 344, 360, 365, 369, 370, 374, 425, 460, 463, 470

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Nexdorf handelt es sich um ein Sackgassendorf. Im Zentrum der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuh der Ort als „Nicranstorf“ im Jahre 1300. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

5. Prießen, Fundplätze 6 und 7/0 (7); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20354

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 40/1, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73/1, 73/2, 73/5, 75, 300, 301, 304, 305, 386 - Flur 3; Flurstück (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 43/2 - Flur 5; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 43, 44 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 32, 33, 347/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40/2, 57, 73/4, 74/2, 74/3, 110, 131 - Flur 3; Flurstück (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 43/1

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Prießen handelt es sich um ein Angerdorf. Im Zentrum der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuh der Ort als „Prizin“ im Jahre 1329. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1997 und 2009 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten (Gräben) vor allem frühnezeitliche Befunde. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

6. Werenzhain, Fundplätze 4/0 (4), 5, 9, 10; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20355

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 8, 9, 10, 11, 14, 16, 17/1, 17/2, 19, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 34/1, 34/2, 35, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 209, 289, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326 - Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3/1, 3/3, 3/5, 3/6, 3/7, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/4, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 40/1, 40/2, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 52, 54, 56, 57/1, 57/3, 57/4, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 94/1, 94/2, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 126/1, 126/3, 126/4, 127/1, 127/3, 127/4, 128, 129, 130, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 454, 455, 487, 492, 493, 494, 495, 537, 538, 539, 541, 542, 543, 544, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 581 - Flur 5; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 242 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 20, 36, 56, 288 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 78, 135, 161, 167, 182, 183, 184/2, 185/2, 198, 275, 278, 280, 282, 469, 533, 534, 580 - Flur 5; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 18, 27, 40

Der mittelalterliche Ortskern von Werenzhain ist ein langgestrecktes Straßendorf; etwa im Zentrum der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuh das Dorf als „Witeroldeshagen“ im Jahre 1234. Die ehemalige Dorfbefestigungsanlage (Dorfumwallung) ist an einigen Stellen noch erhalten. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1997, 2000 und 2008 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühnezeitliche Befunde. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Bei den als Bodendenkmal eingetragenen Dorfkernen von Nexdorf, Prießen und Werenzhain erstreckt sich der Schutz auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühnezeitlichen Dorfanlagen. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Die Bodendenkmale repräsentieren archäologische Quellen, die als wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwie-

gend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlagen anzusehen sind. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte.

Die Bodendenkmale sind daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt.

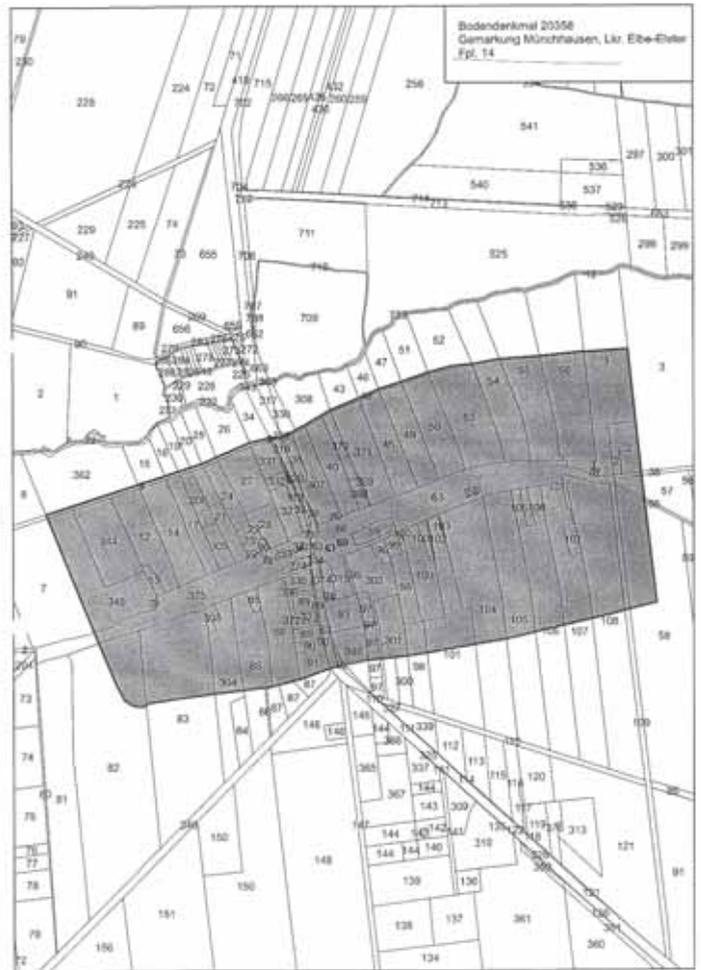
Aufgrund der oben dargestellten Schutzzumfänge der einzelnen Bodendenkmale liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

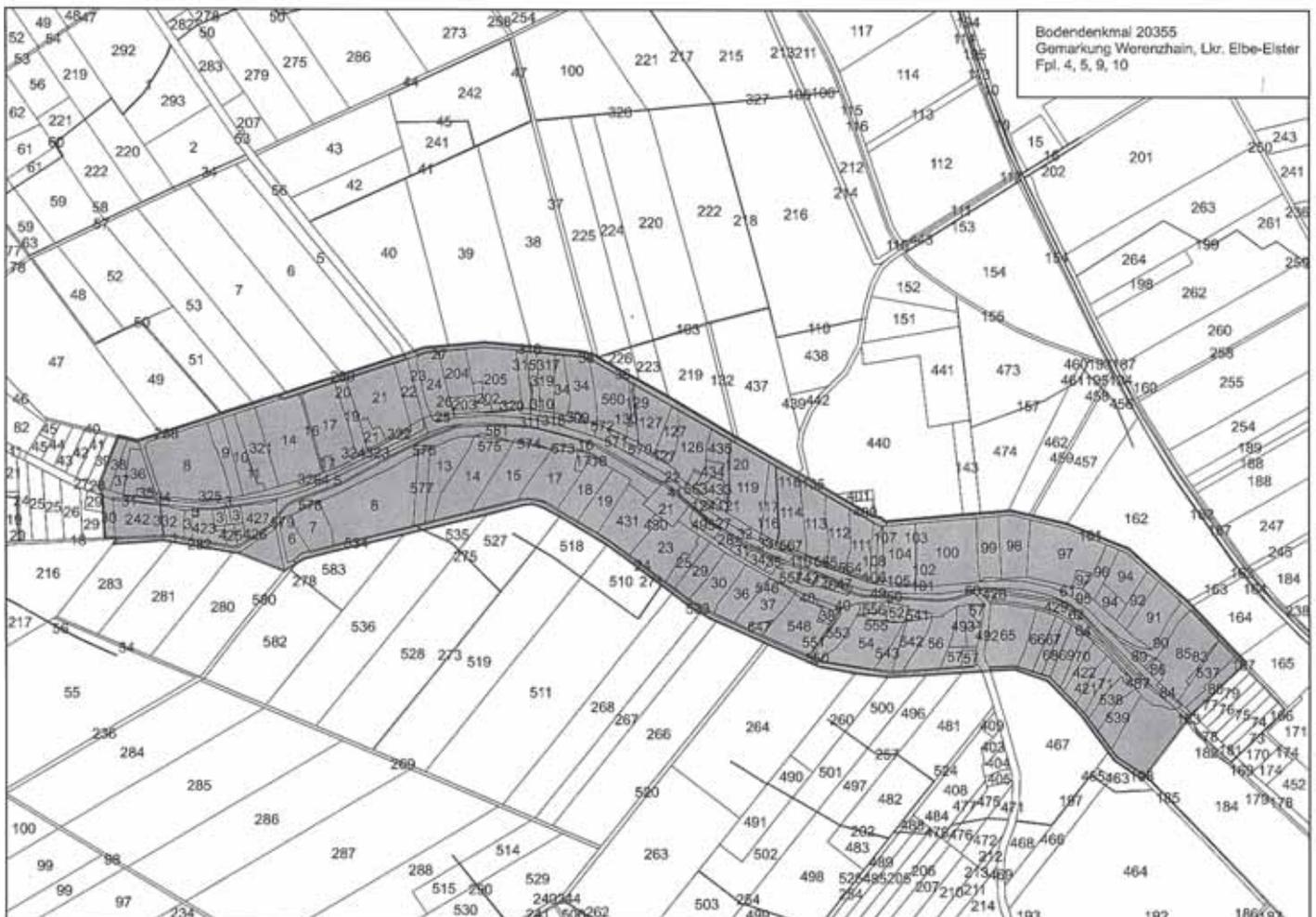
Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen usw. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

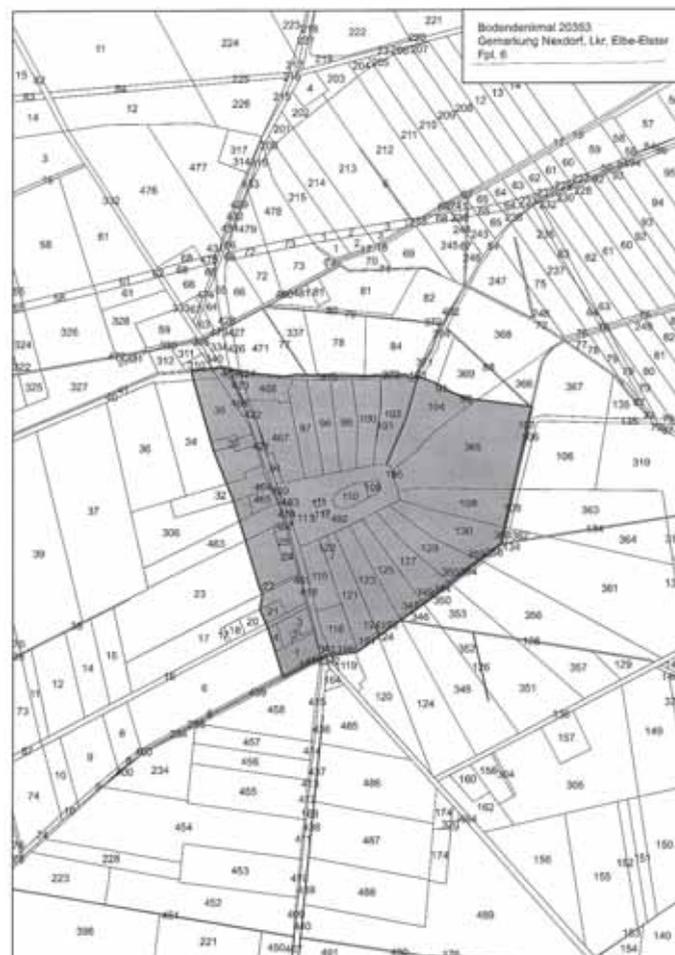
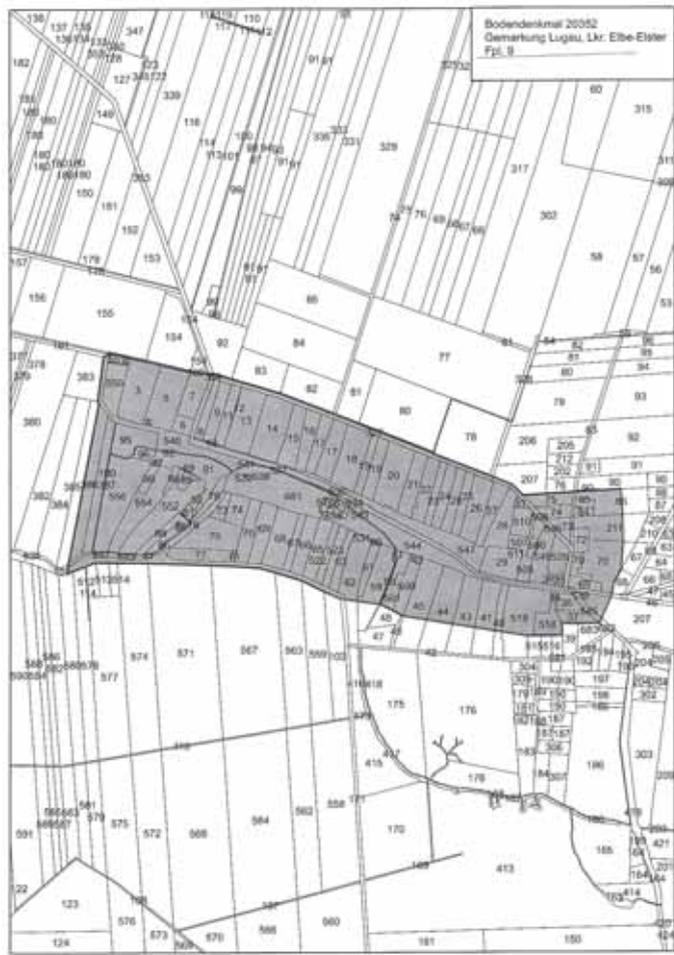
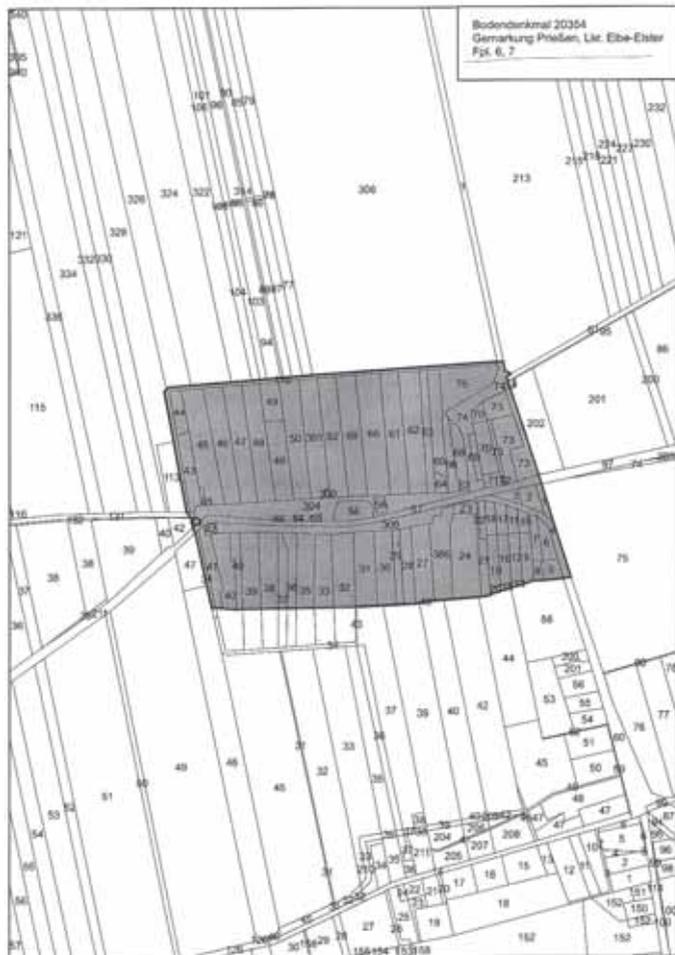
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469102).

Frank George
Amtsleiter



Fotos: „Auszug aus der Liegenchaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“





Haushaltssatzung

des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 67 und 65 i. V. m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I [Nr. 16], S. 3) i. V. m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. I [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. I [Nr. 38], S. 1), wird nach Beschluss des Kreistages vom 29. April 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2013	und	2014
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der			
ordentlichen Erträge auf	154.958.100		156.088.200
ordentlichen Aufwendungen auf	153.741.000		154.429.500
außerordentlichen Erträge auf	0		0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der			
Einzahlungen auf	154.038.700		155.556.700
Auszahlungen auf	160.024.600		160.715.000

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.420.600		149.287.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	151.204.100		151.769.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.094.200		5.575.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.809.500		7.741.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	523.900		693.600
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.011.000		1.204.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0		0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2013 und 2014 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

2013 auf	und in	2014 auf
3.110.000 EUR		1.250.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage

wird für das Jahr 2013 auf 48,00 v. H.

und für das Jahr 2014 auf 48,00 v. H.

der für das Jahr 2013 bzw. 2014 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2013 und 2014, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I [Nr. 43], S. 1-2), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf mehr als 3,5 v. H. der ordentlichen Gesamtaufwendungen,
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen
 festgesetzt.

§ 6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird in

2013 auf	und in	2014 auf
30.000.000,00 EUR		30.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Herzberg (Elster), 7. Mai 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 KomHKV öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Kreistagsbüro (Zimmer 1/102) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), 7. Mai 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Vielfalt, Demokratie und Toleranz vom 30. April 2013

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Elbe-Elster hat in den Jahren 2007 bis 2010 im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes an dem Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ teilgenommen und wurde am Jahr 2008 als einer der ersten Kommunen Deutschlands als „Ort der Vielfalt“ ausgezeichnet. Seit dem Jahr 2011 nimmt der Landkreis Elbe-Elster an dem Folgeprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ teil. Diese Förderperiode endet am 31.12.2013.

Im Haushaltsplan 2012 wurde als spezielles Ziel die Verstärkung des Aktionsplanes „Lokal integrierte Strategien gegen Extremismus“ festgelegt. In Ausführung dieser Festlegung wird diese Richtlinie erlassen.

§ 1 - Ziel der Richtlinie

(1) Zur wirksamen Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bedarf es neben repressiven Maßnahmen vor allem zielgerichteter Präventionsstrategien. Dabei muss es vor allem um die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Vermittlung von Werten wie Toleranz und Demokratie gehen. Ziel ist, Verständnis für die gemeinsamen Grundwerte und kul-

turelle Vielfalt zu entwickeln, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form von Extremismus, insbesondere den Rechtsextremismus, zu bekämpfen.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster fördert daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens. Er unterstützt eine systematische und offensive Auseinandersetzung mit Extremismus, insbesondere dem Rechtsextremismus.

§ 2 - Mögliche Zielgruppen

Durch die Förderung sollen insbesondere die folgenden Zielgruppen erreicht werden:

- a) Kinder- und Jugendliche;
- b) Kinder und Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit;
- c) Migranten;
- d) Eltern, Erzieher, Lehrer, Sozialpädagogen;
- e) Multiplikatoren.

§ 3 - Begleitausschuss

(1) Es wird ein Begleitausschuss gebildet, der aus Mitarbeitern der Verwaltung sowie aus zivilgesellschaftlichen Akteuren besteht. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vom Kreisausschuss berufen.

(2) Der Begleitausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Dem Begleitausschuss obliegt u. a. die fachliche Bewertung der eingereichten Projektanträge.

§ 4 - Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind insbesondere die folgenden Projekte und Maßnahmen:

- a) Projekte, die für Demokratie, Toleranz und präventiv gegen Extremismus wirken;
- b) Projekte, die dem Aufbau von demokratischen Netzwerken dienen;
- c) Förderung der interkulturellen Kompetenz und Begegnungen mit anderen Kulturen;
- d) Gewaltprävention und Konfliktberatung;
- e) Auseinandersetzung mit Orts- und Heimatgeschichte;
- f) Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den unter Buchstaben a) bis e) genannten Bereichen.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens 75 v. H. der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen ihre Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Meldegesetz im Landkreis Elbe-Elster haben bzw. eine Schule im Landkreis Elbe-Elster besuchen.

§ 5 - Empfänger der Förderung

Als Empfänger der Förderung kommen grundsätzlich nur nicht-staatliche Organisationen in Betracht, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt oder Maßnahme;
- b) Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben und
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

§ 6 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Empfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Förderung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

(3) Die Förderung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähigen Kosten möglich ist.

(4) Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben, wie z. B. Unterkunftskosten, Material- und Sachkosten, Reisekosten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, Kosten für Referent/innen und Betreuer/innen sowie sonstige Kosten, welche in dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum fallen.

(5) Unbeschadet Abs. 2 beträgt die Förderung 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000 Euro je Einzelprojekt bzw. Einzelmaßnahme. Eingeworbene Drittmittel werden zunächst auf die förderfähigen Ausgaben angerechnet.

§ 7 - Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind beim Landkreis Elbe-Elster, Dezernat I, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich einzureichen.

(2) Die Anträge sind ausführlich zu begründen. Der Finanzierungsplan, welcher die Bewilligungsgrundlage bildet, ist nach Kostenarten unterteilt, aussagefähig und konkret zu unterlegen. Eingeworbene Drittmittel sind anzugeben. Sofern nach Antragstellung weitere Drittmittel eingeworben werden, ist dies ebenfalls dem Landkreis Elbe-Elster unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor Entscheidung über die eingereichten Anträge ist der Begleitausschuss anzuhören. Anträge dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Begleitausschuss ein positives Votum abgegeben hat.

(4) Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Fördermittel werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

§ 8 - Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

§ 9 - Gender Mainstreaming als verpflichtendes Leitprinzip

(1) Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht.

(2) Für die zu fördernden Projekte und Maßnahmen bedeutet dies, die Entwicklung und Organisation von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

§ 10 - Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Empfänger nachzuweisen. Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage der Originalbelege und Zahlungsnachweise besteht, zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme beim Landkreis Elbe-Elster einzureichen. Alles Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

§ 11 - Nebenbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

§ 12 - Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 13 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung des Projektes „Lokale integrierte Strategien im Landkreis Elbe-Elster“ vom 08.05.2007 außer Kraft. Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2013

Auf Grund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II, S. 1), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Taxenordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Elbe-Elster haben.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen mindestens 15 Tage im Kalendermonat für die Dauer einer Schicht von jeweils 8 Stunden verpflichtet.

(2) Als Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG gilt das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster. Innerhalb dieses Gebiets hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm auftragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Kann der Betrieb nicht entsprechend Abs. 1 aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebs im Ganzen oder für einen Teil des Betriebs bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Dieser Antrag ist spätestens innerhalb von 72 Stunden zu stellen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben werden kann.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form, beispielsweise mittels Fahrtenbüchern oder Ähnlichem, einen geeigneten Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen sind nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen

(Zeichen 229 der Anlage 2 zur StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten ist entsprechend § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG auf allen Taxenstandplätzen innerhalb des Gebiets des Landkreises Elbe-Elster (Pflichtfahrgebiet) zulässig.

Für das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen ist die vorherige Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. Taxen müssen stets für jedermann fahrbereit sein.

(2) Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist das Bereithalten von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.

§ 4

Ordnung auf Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 der Anlage 2 zur StVO) im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität aufzustellen. Lücken sind durch sofortiges Nachrücken des jeweils nächsten Taxis aufzufüllen. Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Anfahrten zum Bestellort sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Den für die Straßenreinigung Verpflichteten bzw. Beauftragten muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstplan

(1) In der Regel fordert die Genehmigungsbehörde keine Aufstellung von Dienstplänen. Dies unterliegt der Entscheidung der Taxiunternehmen. Jedoch kann in Ausnahmefällen durch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung eines Dienstplans für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Taxiunternehmen gefordert bzw. selbst aufgestellt werden.

(2) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

(3) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrags durch den Betriebs- bzw. Wohnsitz direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt bzw. gestört werden. Sie dürfen während der Beförderung ausschließlich für betriebliche Zwecke bedient werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

(4) Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7

Fahrdienst und Beförderungsbedingungen

(1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgasts im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl.

(2) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebs- und Verkehrssicherheit dadurch nicht ge-

fährdet oder behindert wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Vom Fahrzeugführer können Anweisungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraums und zur Sicherung der Tiere getroffen werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(3) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen am Fahrzeug sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgasts gestattet.

(5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(6) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(7) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

(8) Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(9) Der Fahrzeugführer muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge über 50,00 Euro angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgasts geeignete Stellen aufzusuchen, um diesen Geldbetrag zu wechseln.

§ 8

Belehrung

Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und mindestens einmal jährlich über die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Taxenordnung und Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster sowie weiterer gesetzlich relevanter Vorschriften zu belehren. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung der Fahrzeugführer vom Unternehmer aktenkundig zu machen und für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 9

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des festgelegten Pflichtfahrgebiets, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung sowie die Taxitarifverordnung zu gewähren.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen der Fahrpreis, der Firmenstempel, die Fahrstrecke, das Datum und die Uhrzeit der Beförderung, das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer des Taxis und die Unterschrift des Fahrzeugführers vermerkt sind.

(3) Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Quittungen sind auf Verlangen des Fahrgasts diesem auszustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer als Unternehmer, von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung über den Dienstbetrieb und die Beförderungspflicht verstößt,
- b) gegen die Bestimmungen in § 3 dieser Verordnung zum Beirhalten von Taxen verstößt,
- c) gegen die in § 4 dieser Verordnung näher bezeichnete Ordnung auf den Taxenstandplätzen verstößt,
- d) gegen die Verpflichtungen nach § 6 dieser Verordnung verstößt,
- e) gegen die Beförderungsbedingungen in § 7 dieser Verordnung verstößt,
- f) gegen die Belehrungspflicht nach § 8 dieser Verordnung verstößt oder
- g) gegen die Mitführungspflicht nach § 9 dieser Verordnung verstößt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2013

Auf Grund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II, S. 1), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Taxitarifverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster für Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebiets (§ 2 Abs. 2 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausgeführt werden. Beförderungsentgelte sind gemäß § 39 Abs. 3 PBefG Festpreise und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2)

Bei Fahrten, deren Ziel- und/oder Ausgangspunkt außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke entsprechend § 37 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebiets setzt sich zusammen aus:

Grundpreis bis vier Fahrgäste	2,50 Euro
Grundpreis ab fünf Fahrgästen	7,50 Euro
<i>Zielfahrt pro km</i>	
Tag bis 4 km	1,50 Euro
Tag ab 4 km	1,20 Euro
Nacht bis 4 km	1,50 Euro
Nacht ab 4 km	1,30 Euro

Anfahrtskosten und Rundfahrt pro km

Tag	0,60 Euro
Nacht	0,65 Euro

Zuschläge

Wartezeit pro Minute	0,30 Euro
----------------------	-----------

Gepäck, pro Stück; Tiere, je Tier pro Stück

(außer Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und außer Blindenhund)	0,50 Euro
--	-----------

Zuschlaggrenze	10,00 Euro
----------------	------------

(2) Anfahrtskosten, Ziel- und Rundfahrten sind in Tag und Nacht unterteilt. Ein Tag wird von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr definiert, die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.

(4) Anfahrten sind Leerfahrten des Taxis vom Betriebssitz oder jeweiligen Standplatz zu einem Bestellort, an dem der Fahrgast aufgenommen wird. Anfahrten zum Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Liegt der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes des Unternehmers, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zur StVO gekennzeichnet ist, oder endet die Besetztfahrt innerhalb dieser Ortschaft, werden keine Anfahrtskosten berechnet. Liegen der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Ortschaft, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz oder Standplatz hat, sind Anfahrtskosten stets zu berechnen. Die entgeltspflichtige Anfahrtsstrecke beginnt dann am jeweiligen Ortsausgangsschild der Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes (Ortstafel nach dem Zeichen 311 der Anlage 3 zur StVO). Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltspflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.

(5) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zum Bestellort zurückkehrt.

(6) Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgasts, beispielsweise wenn dieser nicht zur vorher vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort ist, sich also verspätet. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind. Der Zuschlag für Wartezeiten ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

(7) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet.

(8) Beförderungsentgelte sind in der Regel erst nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu fordern. Der Fahrzeugführer ist jedoch berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

(9) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 der Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster zu erteilen.

(10) Beanstandungen des Wechselgelds sowie unvollständiger oder unrichtiger Bescheinigungen sind durch den Fahrgast unverzüglich geltend zu machen.

§ 3

Rücktritt von Fahrten

(1) Tritt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum Besteller und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtskosten, zu berechnen.

(2) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller seinen Auftrag mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt widerrufen hat.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Das Beförderungsentgelt nach dieser Rechtsverordnung ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß § 28 BOKraft zu berechnen und auszuweisen.

(2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung nach der zurückgelegten Strecke mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.

(3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Diese Verpflichtungen obliegen sowohl den Taxenunternehmen als auch den Taxifahrern.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung bis spätestens vier Wochen nach deren Inkrafttreten (siehe § 8) eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 5

Sonderfälle

Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- a) Krankenfahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, wenn für ihre Ausführung Verträge mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, z. B. einer gesetzlichen Krankenkasse, bestehen,
 - b) Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen vergleichbaren, besonders herausgehobenen Anlässen oder
 - c) Fahrten mit Taxen, die im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg eingesetzt werden.
- Werden mit Taxen Fahrten nach Nr. 1 durchgeführt, sind die zugrunde liegenden Verträge dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, zur Prüfung der Einhaltung der erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 PBefG vorab schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Voraussetzungen gelten mit Ablauf des siebten Tags nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde als eingehalten, sofern die Genehmigungsbehörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

§ 6

Mitführungspflicht

Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer als Unternehmer, von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die ihn verpflichtenden Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt,
- b) gegen § 2 verstößt, insbesondere indem er unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,
- c) gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, insbesondere indem er eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet, nicht geeicht oder gestört ist,
- d) gegen die Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung verstößt oder
- e) gegen die Mitführungspflicht nach § 6 dieser Verordnung verstößt.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011 außer Kraft. Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenhaltung vom 30. April 2013

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

- 1. Rechtsgrundlage, Zielstellung, Zweck**
 - 1.1. Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf fördert der Landkreis Elbe-Elster insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.
 - 1.2. Mit dieser Richtlinie soll die Wiederauffüllung der Bienenbestände im Landkreis Elbe-Elster zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenhaltung unterstützt werden. Im Ökosystem der Kulturlandschaft stellt die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied dar. Der massive Rückgang der Bienenbestände gefährdet das ökologische Gleichgewicht der Region.
 - 1.3. Der Landkreis Elbe-Elster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie jährliche Zuwendungen für die Behandlung gegen Varroose und für die zur Neuanschaffung von Bienenvölkern bei Neuimkern sowie bei Arbeitsgemeinschaften erforderlichen Aufwendungen nach Ziff. 2.2 in einer Gesamthöhe von maximal 5.000,00 Euro (fünf Tausend EURO).
 - 1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere aufgrund landesrechtlicher, bundesrechtlicher oder europarechtlicher Vorschriften, bezuschusst wird.
 - 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Entscheidung obliegt dem Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die dazu beitragen, die Anzahl aktiver Imker zu erhöhen und somit den Bestand an Bienenvölkern züchterisch anerkannter Rassen im Landkreis Elbe-Elster zu sichern.

- 2.2. Anteilig förderfähig sind Aufwendungen für:
- 2.2.1. den Kauf von arzneimittelrechtlich zugelassenen Behandlungsmitteln zur Bekämpfung der Varroose,
- 2.2.2. die Anschaffung der Erstausrüstung einer Imkerei durch Neuimker,
- 2.2.3. die Anschaffung der Erstausrüstung einer Imkerei und der sonstigen für den Betrieb einer Imkerei notwendigen Betriebsmittel von Arbeitsgemeinschaften und die Bereitstellung von Lehrmaterial.
- 2.3. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen weitere Fördergegenstände zulassen, soweit diese vom Zweck dieser Richtlinie umfasst sind.
- 3. Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsberechtigt sind alle Imker mit ständiger Bienenhaltung und Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster. „Neuimker“ im Sinne dieser Richtlinie ist derjenige Imker, der im Jahr der Antragstellung nach Punkt 2.2.2 erstmalig mit der Bienenhaltung begonnen hat. „Arbeitsgemeinschaft“ im Sinne dieser Richtlinie ist eine schulische Arbeitsgemeinschaft, die an einen Schulstandort im Landkreis Elbe-Elster gebunden ist. Das Ziel der schulischen Arbeitsgemeinschaft besteht in der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei an interessierte Schüler.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Antragsteller seine Bienenvölker, für die eine Zuwendung beantragt wird, bei dem zuständigen Fachamt im Landkreis Elbe-Elster, dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, entsprechend den Vorschriften der Bienenseuchenverordnung (BienenSeuchV), in der jeweils gültigen Fassung, form- und fristgerecht gemeldet hat.
- 4.2. Neuimker, die eine Förderung der Bienenhaltung nach Punkt 2.2.2. erhalten, sind verpflichtet, mindestens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides Bienen zu halten. Für diesen Zeitraum besteht ebenfalls eine gleichzeitige Zweckbindungsfrist für die bezuschussten Ausrüstungsgüter, Betriebsmittel und Materialien. Wird der Zeitraum von drei Jahren unterschritten, so ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich zur Rückzahlung des erhaltenen Zuschusses verpflichtet. Über die Höhe der zu leistenden Rückzahlung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des bereits abgelaufenen Zeitraumes im Rahmen ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Gründe für die Aufgabe der Bienenhaltung durch den Imker.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart:
Anteilsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung:
Jährlicher Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlagen, Höhe der Zuwendung
- 5.4.1. Nach Pkt. 2.2.1 der Richtlinie:
- 5,00 Euro je Bienenvolk, maximal 150,00 Euro je Zuwendungsempfänger
- 5.4.2. Nach Pkt. 2.2.2 der Richtlinie:
- Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen sowie höchstens 3 Bienenvölker bis max. 100,00 Euro je Volk
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt maximal 400 Euro je Zuwendungsempfänger
- 5.4.3. Nach Pkt. 2.2.3 der Richtlinie:
- Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen sowie höchstens 3 Bienenvölker bis max. 100,00 Euro je Volk
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt maximal 400 Euro je Zuwendungsempfänger
- 5.5. Die Bewilligung der Zuwendung erstreckt sich auf das laufende Haushaltsjahr.
- 5.6. Die Bagatellgrenze beträgt 10,00 Euro.
- 6. Antragsverfahren**
- 6.1. Anträge sind vollständig und formgebunden beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Der Antrag kann im Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de oder beim Fachbereich selbst bezogen werden.
- 6.2. Die Antragsfrist beginnt jeweils am 1. Januar, und endet jährlich am 31. Oktober des Kalenderjahres (Ausschlussfrist).
- 6.3. Die Registrierung der Anträge erfolgt entsprechend dem Datum des Posteingangs beim Landkreis Elbe-Elster.
- 6.4. Dem Antrag sind geeignete Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale, Ausstellung im lfd. Jahr) sowie Unterlagen, welche die Anzahl der Bienenvölker belegen, beizufügen. Bei Mitgliedern von Imkervereinen wird die Anzahl der dem Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. gemeldeter, versicherter Völker zu Grunde gelegt.
- 6.5. Eine mehrmalige Antragstellung/Jahr im Rahmen des in Ziff. 5.4 festgelegten maximalen Zuwendungsbetrages ist möglich.
- 7. Bewilligungsverfahren**
- 7.1. Bewilligungsstelle ist das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster, Nordpromenade 4 a, in 04916 Herzberg (Elster).
- 7.2. Die für die Bewilligung zuständige Stelle prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle anhand der maßgeblichen und vorgelegten Unterlagen
a) ob es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt,
b) ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen kann.
- 7.3. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt bis zum 31. 12. des Antragsjahres.
- 7.5. Der Landkreis Elbe-Elster als Bewilligungsstelle hat jederzeit das Recht, im Rahmen einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Fördermittel die im Antrag gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen. Der jeweilige Imker gestattet den jeweils mit der Überprüfung beauftragten Bediensteten des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft während der üblichen Dienstzeiten den Zutritt zu den jeweiligen Bienenvölkern und den sonstigen zur Bienenhaltung bereitgehaltenen Gerätschaften, Vorrichtungen und Einrichtungen. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit seiner Antragstellung hiermit einverstanden. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Prüfung unterstützend mitzuwirken. Im Fall falscher Angaben, die auf einem Irrtum beruhen, wird die Zuwendung für das betreffende Kalenderjahr entsprechend gekürzt bzw. zurückgefordert. Künftige Antragsjahre bleiben grundsätzlich unangetastet. Im Falle falscher Angaben, die vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, erfolgt eine Rückforderung und für das Folgejahr ein Ausschluss von der Förderung.
- 8. Sonstige Bestimmungen**
Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte der hierfür zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.
- 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Richtlinie tritt nach Ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der Bienenhaltung einschließlich der Gewährung von Zuwendungen vom 11.09.2012 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2013

Aufgrund der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Februar 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007), geändert durch Erste Satzung zur Änderung vom 19. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8 vom 5. Mai 2011), geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 29. November 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster vom 29. November 2011), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung vom 4. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Ausgabe Nr. 24 vom 19. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

„8. Amtshandlungen der

kreislichen Straßenbaubehörden

- 8.1 Erteilung einer Erlaubnis/Ausarbeitung einer Vereinbarung, eines Bescheides für Sondernutzungen gemäß §§ 18, 19 BbgStrG sowie sonstige Zustimmung gemäß § 18 Abs. 4 BbgStrG und § 68 Abs. 3 TKG
- 8.1.1 Einfacher Vorgang (z. B. eine Fahrbahnkreuzung, Längsverlegung bis 100 m, Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt mit normalen Prüfaufwand) 50,00 EUR
- 8.1.2 Vorgang mit erhöhtem Prüfaufwand (z. B. mehrere Fahrbahnkreuzungen, Längsverlegung über 100 m, Zufahrt außerhalb der OD mit erhöhtem Prüfaufwand oder Kombination verschiedener Tatbestände) 80,00 EUR
- 8.2 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG
Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 24 Abs. 6 BbgStrG“ 80,00 EUR

2. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster wird die Tarifstelle Nr. 10 wie folgt neugefasst:

„10. Sondernutzung von Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Sondernutzungsgebühren werden aufgrund von § 18 i. V. m. § 21 BbgStrG für Nutzungen der Kreisstraßen erhoben, soweit durch die Nutzung der Gemein- und Anliegergebrauch beeinträchtigt werden. In den sonstigen Fällen ist die Entgeltordnung des Landkreises anzuwenden. Die Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag für 20 Jahre im Voraus in einer Summe bezahlt werden.

- 10.1 Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)
Bei der Gebührenbemessung sind die Verkehrsdichte auf der Kreisstraße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs zu berücksichtigen.

- 10.1.1 von land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch (nicht gewerblich) genutzten Grundstücken gebührenfrei
- 10.1.2 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit, einmalig 30,00 EUR bis 300,00 EUR
- 10.1.3 von gewerblich oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken
- 10.1.3.1 von Gartenbau- und Baumschulbetrieben, Gärtnereien, Kleingewerbe und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken, bis zu 1 Jahr oder länger dauernd, jährlich 30,00 EUR bis 300,00 EUR
- 10.1.3.2 von Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Gaststätten, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Anlagen zur Energiegewinnung, bis zu 1 Jahr oder länger dauernd, jährlich 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR
- 10.2 Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.) soweit der Gemeindegebrauch dadurch beeinträchtigt werden kann
- 10.2.1 Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten
- 10.2.1.1 nicht gewerblich entgeltfrei
- 10.2.1.2 Gewerblich
- a) bis zu 1 Jahr, monatlich 20,00 EUR
- b) länger dauernd, jährlich 140,00 EUR
- 10.2.2 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen und Aufstellen von Gegenständen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerplätze
- a) bis zu 1 Monat, wöchentlich 40,00 EUR
- b) länger dauernd, monatlich 140,00 EUR
- 10.3 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann
- 10.3.1 Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchs- und Testfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film und Fernsehen), täglich 140,00 EUR
- 10.3.2 Werbeveranstaltungen und ähnliches, Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich 40,00 EUR
- 10.4 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind
- a) bis zu 1 Jahr, monatlich 20,00 EUR
- b) länger dauernd, jährlich 140,00 EUR“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Entgeltordnung für die sonstige Nutzung der Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2013

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Entgeltordnung umfasst alle nach § 2 Abs. 2 BbgStrG zur öffentlichen Straße gehörenden Teile.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Nutzung der Straße richtet sich gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemein- und Anliegergebrauch sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (3) Weiterhin bleiben Einschränkungen des Gemeingebrauchs außer Betracht, soweit sie im Rahmen einer Anordnung nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) gestattet worden sind.

§ 2

Nutzungsvertrag

- (1) Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung der unter § 1 der Entgeltordnung benannten öffentlichen Straßen erfordert einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag, der vor Beginn der Nutzung mit dem Landkreis Elbe-Elster abzuschließen ist.
- (2) Die Laufzeit der Nutzungsverträge ist auf längstens 20 Jahre zu begrenzen. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung kann eingeräumt werden.

§ 3

Entgeltpflicht

Die sonstige Benutzung der unter § 1 der Entgeltordnung benannten öffentlichen Straßen ist entgeltpflichtig.

§ 4

Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
- derjenige, der mit dem Landkreis Elbe-Elster den Nutzungsvertrag abschließt,
 - wer die Zahlungsverpflichtung eines anderen durch eine gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster schriftlich abgegebene Erklärung übernommen hat oder
 - wer für das Entgelt eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße sowie der Dauer der Nutzung bestimmt und richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Entgelttarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden nach Maßgabe des Entgelttarifes vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben. Für Einmalzahlungen werden 20 Jahresentgelte zugrunde gelegt.

§ 6

Fälligkeit des Entgeltes

- Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und ist zur Zahlung fällig:
- bei Einmalzahlung 4 Wochen nach Baubeginn,
 - bei jährlicher Entgeltzahlung erstmalig 4 Wochen nach Baubeginn und im Folgenden zum 1. Juli eines jeden Jahres.
- Bestehende Verträge des Landkreises bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Herzberg (Elster), 30. April 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Anlage zu § 5 der Entgeltordnung für die sonstige Nutzung der Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten des Landkreises Elbe-Elster

Nr.	Benutzungsart	jährlich	sonstige
1	Kreuzungen		
1.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
1.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
1.3	Andere Leitungen		
1.3.1.	Gewerbliche Leitungen (Brunnenleitungen, Anschlusskabel, Baustellenleitungen etc.) je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
1.3.1.1	bis zu 1 Jahr		25,00 EUR bis 150,00 EUR einmalig

1.3.1.2	längerdauernd	50,00 EUR bis 150,00 EUR	
1.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
1.4.1	bis zu 1 Jahr		25,00 EUR bis 100,00 EUR einmalig
1.4.2	längerdauernd	75,00 EUR bis 150,00 EUR	
1.5	Über- oder Unterführungen privater Wege		
1.5.1	bis zu 1 Jahr		100,00 EUR bis 400,00 EUR einmalig
1.5.2	längerdauernd	50,00 EUR bis 400,00 EUR	
2 Längsverlegungen			
2.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen		unentgeltlich
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost		unentgeltlich
2.3	Andere Leitungen		
2.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Strom-, Wasser-, Gas- und sonstige Leitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr (je angefangene 100 m)		10,00 EUR bis 45,00 EUR monatlich; Mindestgebühr 25,00 EUR
2.3.1.2	längerdauernd (je angefangene 100 m)	40,00 EUR bis 200,00 EUR	
2.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten		unentgeltlich
3 Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u. ä.)			
3.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten :		
3.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz- Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche Veranstaltungen, Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder		unentgeltlich
3.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z. B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager		25,00 EUR bis 175,00 EUR einmalig
3.2	Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Straßenfläche		1,50 bis 10,00 wöchentlich, Mindestgebühr 25,00
4 Sonstige Benutzung der Straßenfläche			
4.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad *)	25,00 EUR bis 425,00 EUR	
4.1	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht als Gemeingebrauch) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel), Lagerung von Material		10,00 EUR bis 175,00 EUR je Woche, Mindestgebühr 25,00 EUR
4.3	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind:		in Anlehnung an o. g. Positionen, die der Benutzung möglichst nahe kommen

*) Für die Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt

Sitzungsplan für den Zeitraum

22. Mai bis 5. Juni 2013

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

27. Mai 2013 **Kreisausschuss**
 Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
 Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
 (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

28. Mai 2013 **Jugendhilfeausschuss**
 Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
 Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
 (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag/ Kreistag Elbe-Elster/ Kalender.

25. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 27.05.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
 Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
 (Elster)

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Geprüfter Jahresabschluss 2010 des Landkreises Elbe-Elster 644/2013
 BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent
- 3 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 4 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen
- 5 Zwischenberichte nach § 6 Abs. 6 Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst 645/2013
 - vorläufiges Ergebnis per 31. Dezember 2012
 - Ergebnis per 31. März 2013

BE: Reiner Sehring, Werkleiter

Eigenbetrieb Rettungsdienst

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.